



# Tierübernahmevertrag

Schulstraße 5  
65626 Birlenbach  
kontakt@specialdogs.org  
www.specialdogs.org

Nr.: \_\_\_\_\_

**SpecialDogs e.V. übergibt an:**

**„Eigentümer“**

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Str./Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

ausgewiesen durch Personalausweis Nr./Reisepass-Nr.: \_\_\_\_\_

**„Übernehmer“**

**das nachfolgend bezeichnete Tier:**

Art: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Kastriert:  ja  nein Geschlecht:  männlich  weiblich

Alter: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Herkunftsland: \_\_\_\_\_

Mikrochip/Transponder-Nr.: \_\_\_\_\_

Charakter/Wesen des Tieres: u.a. \_\_\_\_\_

**Gesundheitszustand des Tieres:**

Befand oder befindet sich das Tier wegen einer Krankheit oder eines Unfalls in tierärztlicher Behandlung:  Ja  Nein

Wenn ja, weshalb: \_\_\_\_\_

Es werden folgende Papiere ausgehändigt:  Impfpass (EU Heimtierausweis) und Health Book  
 Traces-Papiere (müssen unverzüglich an den Verein per Einwurf Einschreiben versandt werden)

Es wird eine Schutzgebühr erhoben in Höhe von:  300,- € Hund unkastriert  350,- € Hund kastriert

Als Verwendungszweck ist der Name des Hundes und der Übernehmer anzugeben.

Die Schutzgebühr wurde  Bar entrichtet \_\_\_\_\_ (SpecialDogs e.V.)

Wurde überwiesen und ist eingegangen am: \_\_\_\_\_

Übergabedatum des Tieres: \_\_\_\_\_

Der Vertrag ist gültig nach Eingang der Schutzgebühr, welche innerhalb von 5 Werktagen nach Vertragserstellung eingegangen sein muss. Die Selbstauskunft zur Person des Besitzers und zur Haltung des Tieres ist Bestandteil dieses Tierübernahmevertrages.

SpecialDogs e.V. – Unterschrift Übergeber

Unterschrift Übernehmer (Vor- und Nachname)



Schulstraße 5  
65626 Birlenbach  
kontakt@specialdogs.org  
www.specialdogs.org

## **§ 1 Eigentumsübertragung/Übertragung der Haltereigenschaft**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien und der Inbesitznahme, d.h. der Entgegennahme des Tieres, erhält der Übernehmer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier. Gleichzeitig übernimmt dieser alle im Zusammenhang mit dem Tier stehende Pflichten und Kosten. Es entfällt jede Haftung des Übergebers für Schäden, die ein Tier nach der Inbesitznahme verursacht. Der Übernehmer wird Halter des Tieres im Sinne von § 833 BGB. Das Eigentum an dem Tier geht erst dann auf den Übernehmer über, wenn der Übernehmer folgende Auflagen erfüllt, bzw. nachgewiesen hat. Auflagen: \_\_\_\_\_

## **§ 2 Gewährleistung**

Das Tier ist eine gebrauchte Sache. Das Tier wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung abgegeben. Der Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Übergebers sowie für jede Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Aufgrund der Herkunft des Tieres kann insbesondere keine Zusicherung erfolgen in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, die Abstammung oder das Alter des Tieres.

## **§ 3 Haltung**

Weiterhin verpflichtet sich der Übernehmer mit der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Übergeber das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes liebevoll und verantwortlich zu halten. Dies bedeutet u.a., dem Tier ordnungsgemäße Pflege- und Unterkunft zu bieten, für ausreichende und artgerechte Fütterung und tierärztliche Behandlung im Krankheitsfall und Familienanschluss zu sorgen, das Tier entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen und entsprechend der rassebedingten Anforderungen auszulasten, u.U. einen Hundetrainer hinzuzuziehen, sowie geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Entlaufen des Tieres zu ergreifen. (z.B. doppelte Sicherung des Hundes in den ersten 4 Wochen). Der Übernehmer wurde über die Notwendigkeit des Tragens eines Sicherheitsgeschirrs aufgeklärt und wird bei Abholung des Tieres ein solches bereit halten. Der Hund sollte so lange an der Leine geführt werden, bis ein Rückruf sicher befolgt wird.

## **Darüber hinaus**

1. Ist jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Zu Misshandlung oder Quälerei zählt auch die nicht artgerechte Haltung, insbesondere das Nichtberücksichtigen der typischen Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Tieres. Eine tägliche, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Auslastung, ist durch den Übernehmer zu gewährleisten.
2. Ist das Tier nicht in einem Zwinger zu halten, sondern ihm ein liebevoller Familienanschluss in der Wohnung des Übernehmers zu gewährleisten. Eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist untersagt. Familienanschluss bedeutet auch, dass der Hund regelmäßig nicht länger als max. 5 Stunden täglich alleine ist. Sollte dies allerdings nicht anders zu organisieren sein, verpflichtet sich der Übernehmer für eine entsprechende regelmäßige Hundebetreuung Sorge zu tragen. Das Tier ist nicht – auch nicht vorübergehend – im Freien anzubinden, im Freien zu halten oder an die Kette zu legen.
4. Ist das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen.
5. Sind alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vorzunehmen. Sollte der Übernehmer nachweisbar finanziell nicht in der Lage sein, erforderliche Tierarztkosten zu tragen, sollte er sich an den Übergeber wenden. Der Übergeber wird sich bemühen, den Übernehmer finanziell zu unterstützen, soweit eine tierärztliche Behandlung objektiv geboten ist. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Verpflichtung des Übergebers Tierarztkosten zu erstatten.
6. Ist das Tier bei auftretenden Problemen, z.B. starker Aggression, Verhaltensstörung, etc. nicht zu töten, sondern der Übernehmer verpflichtet sich, sich mit dem Übergeber in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Lösung für diese Probleme zu finden.
7. Ist eine sich bei einer unheilbaren Krankheit als notwendig ergebene Tötung des Tieres nur schmerzlos von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
8. Ist ein Abhandenkommen des Tieres dem Übergeber innerhalb von zwei Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Weiterhin ist SpecialDogs e.V. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigt werden, falls das Tier stirbt oder bei einer unheilbaren Krankheit eingeschläfert werden muss oder bei einem Wohnungswechsel.



9. Ist im Interesse des Übernehmenden das Tier ausreichend zu versichern. Die Haftpflichtversicherung ist dem Verein vor der Übergabe vorzulegen. Ist die Haltung des Hundes dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.
10. Sollten weitere ordnungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind, wie die Einholung von Genehmigung zum Halten bestimmter Rassen, sind diese vor Übergabe des Tieres dem Übergeber nachzuweisen.
11. Das Tier ist innerhalb von 3 Tagen bei Tasso anzumelden: [www.tasso.net](http://www.tasso.net), Tel.: +49 (6190) 93 73 00

#### **§ 4 Weitergabe des Tieres**

Der Verbleib des Tieres ist dem Übergeber wichtig, denn Tierschutz bedeutet auch, sich über den eigentlichen Vermittlungsprozess hinaus sicher sein zu können, dass es dem Tier gut geht. Daher darf das Tier nicht ohne Einbindung des Übergebers an Dritte verschenkt, verkauft oder in die dauernde Obhut einer anderen Person gegeben werden. Für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann, steht der Übergeber beratend zur Verfügung. Daher verpflichtet sich der Übernehmer, wenn er das Tier – gleich aus welchem Grund nicht mehr halten kann oder nicht mehr halten möchte, den Übergeber über das Abgabevorhaben zu informieren. Die Parteien werden in diesem Fall versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Die Entscheidung, ob die Schutzgebühr zurückgezahlt wird, bleibt dem Übergeber überlassen und hängt von den Umständen ab. Ist für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann oder will, keine geeignete Pflegestelle verfügbar, sollte das Tier solange im Haushalt des Übernehmers verbleiben bis entweder eine Pflegestelle frei, bzw. das Tier erneut vermittelt ist. In dem Fall, in dem das Tier den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Übernehmer für etwaige Unterbringungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,- Euro täglich zu zahlen, bis ein adäquater Platz gefunden wird, längstens für die Dauer eines Monats. Nach Ablauf eines Monats kostenpflichtigen Aufenthalts trägt der Verein die weiteren Kosten. Das Tier bleibt auch bis nach Ablauf eines Monats in der Haftung des Übernehmers. Die Entscheidung an wen das Tier bei Rückgabe endgültig vermittelt wird, obliegt allein dem Übergeber.

#### **§ 5 Fortpflanzung**

Eine Fortpflanzung des Tieres ist auf jeden Fall zu verhindern. Das Tier darf nicht zur Zucht oder Vermehrung verwendet werden. Werden dennoch Junge geboren, ist der Übergeber unverzüglich zu verständigen. Mit Geburt wird der Übergeber Eigentümer der Welpen, der Übernehmer wird Besitzmittler - Der Übergeber ist berechtigt ab der 9. Woche die Herausgabe der Welpen zu fordern. Der Übergeber ist allerdings nicht verpflichtet, die Welpen/Jungen in seinen Besitz zu übernehmen. Eine Weitervermittlung der Welpen, unabhängig der Besitzverhältnisse, erfolgt ausschließlich durch den Übergeber. Etwaige erzielte Schutzgebühren stehen dem Übergeber zu. Der Übernehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Aufzucht der Jungen/Welpen.

#### **§ 6 Rücktritt vom Vertrag**

Werden Verstöße gegen die oben stehenden Vertragsbestimmungen (speziell § 1, § 3, § 4, § 5 des Vertrages, gegen Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes oder falsche Angabe in der Selbstauskunft bezüglich der Genehmigung der Hundehaltung durch den Vermieter und/oder hinsichtlich der Dauer des täglichen Alleinseins des Tieres bekannt, so ist der Übergeber berechtigt, nach vorheriger Abmahnung und Fristsetzung unverzüglich zurück zu treten. Bei vorsätzlichen oder schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich. Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich, in einem solchen Fall das Tier auf Anforderung unverzüglich an den Übergeber herauszugeben. Im Falle der Rückforderung eines Tieres wegen der Verletzung vertraglicher oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen behält sich der Übergeber straf- und zivilrechtliche Schritte gegen den Vertragspartner vor.

#### **§ 7 Nachsorge**

Der Übergeber würde gerne mit dem Übernehmer in Kontakt bleiben. Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass der Übergeber, bzw. eine von diesem autorisierte Person, hierzu sich von dem Wohlbefinden des Tieres überzeugt.

#### **§ 8 Beratung/Hilfestellung**

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Übergeber dem Übernehmer für die Zeit in der sich das Tier im Besitz des Übernehmers befindet, beratend zur Seite zu stehen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Haltung, der Ausbildung, des Trainings, der Trainerauswahl, der Gesundheit, der Ernährung, der Auslastung.



Schulstraße 5  
65626 Birlenbach  
kontakt@specialdogs.org  
www.specialdogs.org

### § 9 Falschangabe und Vertragsbruch / Vertragsstrafen

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, besonders gegen § 3 und § 4, ist der Übergeber neben seinem Rücktrittsrecht siehe § 6 berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 EUR pro Tier vom Übernehmer zu verlangen. Bei Verstößen gegen das Verbot der Fortpflanzung (§ 5) fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR pro Welpen an.

### § 10 Schriftform/Mündliche Nebenabreden/Salvatorische Klausel/Gerichtsstand

Der Vertrag wird erst mit Unterschriftsleistung beider Parteien wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Übergabe und Übergabe des Tieres. Soweit sich das Tier bereits im Besitz des Übernehmers befindet und es - gleich aus welchen Gründen - nicht zum Vertragsabschluss kommt, ist das Tier auf Anforderung des Übergebers unverzüglich herauszugeben. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung den Intentionen dieses Vertrages und der Interessen des Tieres möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen.

Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort/Sitz des Übergebers. Der Schutzvertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an den/die Übernehmer/in und an den Übergeber auszuhändigen. Zusätzliche getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Siehe §11.

### § 11 Zusatzvereinbarungen

Von beiden Vertragspartnern sind folgende zusätzliche besonderen Regelungen mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vereinbart worden:

---

Den Vertragstext habe/n ich/wir vollständig und genau gelesen und erkenne/n ihn in allen Einzelheiten an.

Zusatzvereinbarungen siehe §11. Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Übernehmer, den Übernahmevertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an.

**Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten dem für den Verein zuständigen Veterinäramt und deutschen Behörden auf Verlangen mitgeteilt werden und erklärt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.**

---

Ort:

Datum:

---

SpecialDogs e.V. – Unterschrift Übergeber

Unterschrift Übernehmer (Vor- und Nachname)